

Öffentliche Bekanntmachung**der Haushaltssatzung der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2010****I. Haushaltssatzung****der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Warendorf mit Beschluss vom 25. März 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Warendorf voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	52.611.117,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	60.570.057,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.354.539,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	54.013.358,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	4.398.630,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	5.389.130,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

398.385,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf:

2.520.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

7.958.940,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000,00 EUR

festgesetzt.

/

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009, wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf | 224 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf | 401 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | auf | 419 v.H. |

§ 7

(entfällt - Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

3

Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen angebrachten Vermerke "ku" und "kw" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

- ku = Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe,
- kw = Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Für die Festlegung und Bewirtschaftung der Budgets gilt die Dienstanweisung des Bürgermeisters zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Leitlinien zur Ausführung des budgetierten Haushaltes – in der jeweils gültigen Fassung. Unter Anwendung der Leitlinien bedarf es keiner ausdrücklichen Ausweisung von Deckungsvermerken im Haushalt.

Die dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Budgetleitlinien werden für verbindlich erklärt.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW sind dem Rat – über den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss – zur Zustimmung vorzulegen, wenn sie als erheblich anzusehen sind.

Als erheblich gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie den Ansatz im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan um mehr als 10.000 EUR überschreiten.

Ausnahmen:

Aufwendungen und Auszahlungen, die auf vertraglicher Grundlage beruhen, sind als erheblich anzusehen, wenn sie den Ansatz im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan um mehr als 50.000 EUR überschreiten.

Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, innere Verrechnungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen, die von Dritten in voller Höhe erstattet werden, sind, wie alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, dem Rat, bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze von 2.000 EUR, zur Kenntnis zu bringen.

Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind Beträge von bis zu einschließlich 2.000 EUR je Ansatz im Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan.

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 21. April und 07. Juni 2010 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 18. Juni 2010 teilte der Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit, dass kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2010 und des Haushaltsplanes nicht bestehen.

Gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Warendorf, Lange Kesselstr. 4-6, Zimmer 341, während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Auslegung des Jahresabschlusses endet gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW spätestens am 31.12.2012.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48231 Warendorf, den 22. Juni 2010


(Jochen Walter)
Bürgermeister